



Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S-H, S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. S-H, S. 638, 2024 S. 79) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.09.2024 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

1. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck ist eine Einrichtung der Hansestadt Lübeck. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Leseförderung und Medienkompetenzvermittlung, der wissenschaftlichen Arbeit und Information und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Bibliothek ist nach § 3 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein vom 30.08.2016 (BibIG) öffentliche Bibliothek und nach § 4 Abs. 4 BibIG wissenschaftliche Stadtbibliothek mit regionalbibliothekarischen Funktionen. Der Begriff "Medien" umfasst folgende Angebote der Bibliothek: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuelle und elektronische Medien, Handschriften, Karten, Medienkombinationen und Spiele. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art.
2. Nutzungsberechtigt sind alle Interessierten im Rahmen dieser Benutzungssatzung.
3. Die Nutzung der Einrichtung vor Ort ist kostenlos. Für die Ausleihe von Medien sowie für Onlineservices ist ein kostenpflichtiger Ausweis mit anfallenden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung nötig. Für Services wie die Nutzung von Kopiergeräten oder das Anfertigen von Reproduktionen können Gebühren im Rahmen der jeweils geltenden Gebührensatzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck anfallen.
4. Die Öffnungszeiten werden nach gesonderter Festsetzung öffentlich durch Aushang in allen Ausleihstellen der Stadtbibliothek bekanntgegeben.

§2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

1. Vor der erstmaligen Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, alternativ des Reisepasses in Kombination mit einer Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes erforderlich. Bei Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen durch Minderjährige, muss mindestens eine:r der Erziehungsberechtigten durch Unterschrift die Einwilligung geben und bescheinigen, dass für alle Verbindlichkeiten eingestanden wird, die sich aus dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Minderjährigen ergeben.
Eine Anmeldung zur Nutzung ist online über die Internetpräsenz der Bibliothek der Hansestadt Lübeck möglich. Diese eröffnet den Zugang zum digitalen Medienangebot der Bibliothek. Für die Nutzung vor Ort mit Bibliotheksausweis bedarf es der Kontrolle der o.g. Vorlagen.
2. Die Bibliothek verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Bibliotheksnutzung auf den Grundlagen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie auf Art. 6 Abs. 1 lit. b der

Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung erfolgt durch die zuständigen Beschäftigten der Bibliothek der Hansestadt Lübeck. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Ablauf etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt.

Es besteht ein Recht auf jederzeitige Auskunft über die die konkrete Person betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.luebeck.de/de/datenschutz/>.

3. Nach Anmeldung erhält jede:r Nutzende einen Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Der Ausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek und bei Ausschluss oder aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck garantiert bei Ausstellung der Ausweise nicht die Aufrechterhaltung des Umfangs des jeweiligen Medien-, Leistungs- und Serviceangebots.
5. Der Service „Kiek-in-Bib“ richtet sich außerhalb der durch Mitarbeiter:innen bedienten Öffnungszeiten an Inhaber:innen eines erweiterten Bibliotheksausweises. Dieser ermöglicht den Nutzenden ab 18 Jahren den Zutritt zu einzelnen Bibliotheken der Hansestadt Lübeck und deren eingeschränkte Nutzung. Es ist untersagt, weiteren Personen, mit Ausnahme von Kindern in Begleitung von Erziehungsberechtigten, den Zugang zu ermöglichen. Darüber hinaus werden, i.S. der Ziffern 1-3 innerhalb dieser Servicezeiten, die Zugangsdaten registriert und gespeichert.
6. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek der Hansestadt Lübeck unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen. Entstehen wegen Verletzung dieser Mitteilungspflicht beim Mahnverfahren weitere Kosten, so hat der Nutzende diese zu tragen.

§3 Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellungen

1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien ausgeliehen. Die Rückgabe kann gegen Quittung erfolgen. Die Menge gleichzeitig ausgeliehener Medien ist auf 100 limitiert.
Kinder und Jugendliche können nach §10a JuSchG von einzelnen Bereichen für Erwachsene von der Leihe ausgeschlossen sein.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek der Hansestadt Lübeck die Ausleihe beschränken; dies gilt derzeit für Bücher, die vor 1945 erschienen sind, sowie für seltene, wertvolle oder vom Zerfall bedrohte Medien; ferner für den Präsenz- und Informationsbestand aller Arten von Medien. Diese Medien sind nur in der Bibliothek benutzbar.
3. Die Ausleihfrist beträgt je nach Medientyp vier bzw. zwei Wochen. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck wird ermächtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Für digitale Angebote gelten Abweichungen.
4. Der Abgabetermin von physischen Medien kann in der Bibliothek erfragt oder im elektronischen Katalog (OPAC) im Internet eingesehen werden.
5. Die Leihfrist kann im Regelfall bis zu dreimal vor Ablauf der Leihfrist um jeweils eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Leihfristen berechnen sich ab dem Tag der Verlängerung. Für digitale Angebote gelten Abweichungen.

6. Erfolgt die Verlängerung durch die Nutzenden selbstständig z.B. über das Internetangebot der Bibliothek der Hansestadt Lübeck oder telefonisch, so sind für die richtige Auswahl der zu verlängernden Medien die Nutzenden selbst verantwortlich. Ein Ausfall des Systems kann nicht ausgeschlossen werden und entbindet die Nutzenden nicht, auf anderem Weg die fristgerechte Verlängerung, z.B. per Telefon oder elektronischer Post, vorzunehmen.
7. Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr erhoben, deren Höhe die Gebührensatzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung regelt. Eine Säumnisgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Medien im Wege der Ersatzvornahme (§ 6) ersetzt werden.
8. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
9. Beträgt die offene Gebührenforderung gegen einzelne Nutzende mehr als 10,00 €, wird diese Person automatisch von weiteren Ausleihvorgängen ausgeschlossen. Bei Nutzenden unter 18 Jahren erfolgt eine Sperre bei Überschreitung der Leihfristen unverzüglich.

§4 Fernleihe

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§5 Behandlung der Medien und speziellen Angebote; Haftung

1. Die Nutzenden sind verpflichtet, Medien und elektronische Angebote (Hard- und Software) sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Sie werden gebeten, Schäden an den Medien vor der Ausleihe dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Sollten Teile des Mediums fehlen oder beschädigt sein und erfolgte bei der Ausleihe keine Information des Bibliothekspersonals, ist von einem Schaden während der Ausleihzeit auszugehen.
2. Die Nutzenden haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
3. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ausgeliehene Medien an Dateien, Datenträgern und Hardware der Nutzenden durch Viren entstehen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die aus dem Gebrauch von ausgeliehenen Medien resultierenden Schäden an Abspielgeräten.
4. Die Bibliothek bietet den Zugang zum Internet in Einzelplatznutzung an. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität oder Virenfreiheit von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (pornographische, rassistische Darstellungen etc.) im Internet ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen strafrechtlicher Inhalte in das Internet untersagt. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Das Herunterladen von Daten aus dem Internet auf Datenträger ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts möglich. Die Nutzenden haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
5. Verlust und Beschädigung der Bücher und anderer Medien sind der Bibliothek während der Ausleihzeit unverzüglich anzuzeigen.

§6 Erstattungen und zwangsweise Beitreibung

Die Bibliothek ist berechtigt, gegenüber den Nutzenden und den Erziehungsberechtigten (Pflichtigen) bei Beschädigung und bei Verlust eines Mediums durch Leistungsbescheid Erstattungsansprüche geltend zu machen. Diese sind wie folgt zu erfüllen:

1. Im Handel erhältliche Medien sind bei Verlust oder bei beschädigungsbedingter Unbrauchbarkeit (Nichtverleihbarkeit, Zustandsverschlechterung festgestellt durch die Bibliothek) wiederzubeschaffen. Medien mit archivarischem Wert werden durch in Antiquariaten erworbene entsprechende Exemplare ersetzt. Kann ein Ersatz für ein verlorenes oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordenes Medium im Handel nicht beschafft werden, kann die Beschaffung eines Mediums von gleichem Wiederbeschaffungswert verlangt werden. Den Wiederbeschaffungswert stellt die Bibliothek unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preisentwicklung verbindlich fest.
2. Bei Beschädigung eines Mediums, die über eine durchschnittliche Zustandsverschlechterung hinausgeht, sowie bei Eintritt eines Schadens infolge einer satzungswidrigen Überlassung der Ausweiskarte an einen Dritten (§ 2, Ziffer 3, Satz 2) oder einer nicht unverzüglichen Anzeige des Verlustes der Ausweiskarte (§ 2, Ziffer 3, Satz 4) besteht eine Ersatzbeschaffungspflicht.
3. Medien, die trotz dreifacher Aufforderung, zumindest eine per Brief, nicht zurückgegeben werden, können im Wege der Ersatzvornahme durch die Bibliothek ersetzt werden. Kosten sind entsprechend der Ziffern 1-2 zu erstatten.
4. Für herbeigeführte Schäden an Hard- und Software der Bibliothek haften die Nutzenden.
5. Geschuldete Medien, sowie für Beschädigungen oder Verlust festgesetzte Beträge, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§7 Fotokopien, Kopien aus elektronischen Datenbanken

Die Nutzenden können sich der aufgestellten Kopiergeräte und elektronischen Datenbanken bedienen, um unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts Kopien aus Medien und elektronischen Datenbanken anzufertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

§8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Das Verhalten in den Bibliotheksräumen ist in der Hausordnung geregelt, die über Aushang bekannt gemacht ist.
2. Die Anweisungen der aufsichtsführenden Dienstkräfte der Bibliothek sind für alle Personen, die sich in der Bibliothek aufhalten, verbindlich. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung bzw. die Mitarbeitenden der Bibliothek aus.

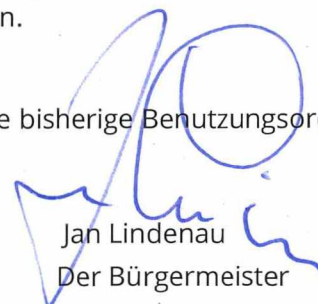
§9 Folgen von Zuwiderhandlungen

Nutzende, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist eine Sperre von der Medienausleihe zulässig nach der 3. Mahnung, bei einer ausstehenden Gebührensschuld, die länger als 90 Tage nicht entrichtet wurde, bei einem Auslaufen der Gültigkeit des Bibliotheksausweises, bei Adressermittlungen im Falle unbekannt verzogener Nutzenden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.06.2013 außer Kraft.

Lübeck, den 11.11.2024


Jan Lindenau
Der Bürgermeister